

826 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (758 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird (4. Pensionsgesetz-Novelle)

Im Entwurf einer 26. Gehaltsgesetz-Novelle (749 der Beilagen) ist u. a. vorgesehen, die Dienstzulagen der Erzieher nunmehr als Dienstzulagen zu konstruieren, die Anspruch auf Ruhegenußzulage nach dem Pensionsgesetz 1965 begründen. Diese Maßnahme bedingt eine entsprechende Änderung der Bestimmungen des Pensionsgesetzes und die Schaffung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Übergangsbestimmungen. Weiters macht es der in parlamentarischer Behandlung stehende Entwurf eines Zivildienstgesetzes erforderlich, Bestimmungen des Pensionsgesetzes abzuändern. Schließlich muß auch den in Betracht kommenden Gesetzesstellen des mit 1. Jänner 1973 in Kraft getretenen Einkommensteuergesetzes Rechnung getragen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am

13. Juni 1973 der Vorberatung unterzogen. Im Zuge seiner Beratungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, auf Grund eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Suppan, Robert Weisz, Dr. Schmidt und Genossen im Text der Regierungsvorlage eine Abänderung vorzunehmen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Robert Weisz, Suppan, Mondl, Dr. Schmidt, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Hietl sowie Staatssekretär Lausecker beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der begedruckten Abänderung, mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 1 Z. 5, die die Zustimmung der Mehrheit fand, einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (758 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Juni 1973

Jungwirth
Berichtersteller

Dr. Tull
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 758 der Beilagen

Im Art. II tritt im Abs. 3 an die Stelle der Zitierung „binnen drei Monaten“ die Zitierung „binnen eines Jahres“.